

**Referenzpreisblatt  
der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur  
Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach  
§ 18 Abs. 2 StromNEV**



**Gültig ab 01. Januar 2018**

Mit dem durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 neu eingeführten § 120 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, separate Entgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermiedene Netzentgelte) zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 sind diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Soweit in den damaligen Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind, sind diese Kosten in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte –soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer		Entgelt Netto	Einheit
Umspannung HS/MS	< 2.500 h	Leistungspreis	8,57	€/kW
		Arbeitspreis	2,53	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	62,68	€/kW
		Arbeitspreis	0,26	ct/kWh
Mittelspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	10,22	€/kW
		Arbeitspreis	3,69	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	89,38	€/kW
		Arbeitspreis	0,50	ct/kWh
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	Leistungspreis	13,34	€/kW
		Arbeitspreis	4,22	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	108,54	€/kW
		Arbeitspreis	0,34	ct/kWh
Niederspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	21,60	€/kW
		Arbeitspreis	4,20	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	98,80	€/kW
		Arbeitspreis	1,07	ct/kWh

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.